



L3





Der Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c. unser gnädig-

ster Herr &c. haben die von den in Dresden annoch

versammelten treuehorsamsten Ständen submissivt beschene Vorbewilligung; das in den Monaten Januarius und Februarius 1776. eben diejenige Anzahl von Pfennigen und Quaternern, welche in den Zween ersten Monaten des 1779. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775sten Jahres, eingebracht worden, samt allen andern, am letztvergangenen Landtrage 1769. bewilligten Abgaben und Praestationen, so viel davon in den ermeldeten Zween ersten Monaten des künftigen 1776sten Jahres fällig oder eingehen, ausgeschrieben und erhoben werden möchten, in

¶

Ende

Assigirt
In Spectu in loco Judicii,
am 10. Januar: 1776.
Johann Daniel Faber
Registr. jurat.

30.
Gnaden zu acceptiren und uns, Inhalts des sub A. hierbey gedruckten Höchsten Rescriptes, gemessen zu befehligen geruhet.

Kraft solchanden Höchsten Befehls, beschlehet hiervon sämtlichen im Thüringischen Creyße einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, ingleichen den bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern nicht nur nöthige Notification, sondern es werden auch Dieselben, in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen für unsere Personen, resp. veranlaßet und angewiesen; auf die beyden Monate Januar. und Februar. des nächstkommenden 1776sten Jahres, die Steuer-Abgaben, vorangezogener Bewilligung gemäß, einstweilen, und bis zu dem, nach erfolgten Land-Tags Abschiede, zu erlassendem ordentlichen Ausschreiben, einzubringen, und an uns resp. anhero nach Langensalza und nach Naumburg, in der hergebrachten Mase zu berechnen, mithin uns in den Stand zu setzen, die eingegangenen Gelder resp. zur Steuer-Credit-Casse in Leipzig und zu den Steuer-Haupt-Cassen, höchsten Vorschriften gemäß, ununterbrochen Pflichtschuldigst abliefern zu können.

Hiernächst werden, unter Beziehung auf das sub B. beygedruckte gemessenste Generale, sämtliche Vbl. Gerichts-Obrigkeiten, Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer auch Bezircks-Cassierer bedeutet; die Geld-Paquete oder Säcke accurater, als zum Theil bishero geschehen, einzuzählen, selbige ferner, behörig mit der Summe, Sorte, Gewichte, Benennung der Einnahme und des Tages der Verpackung zu rubriciren, sodann, beydes Paquete und Säcke wohl zu verwahren, und erstere an beyden Enden, die letztere aber nur einmah mit harten und haltbaren Wachse zu versiegeln; maffen bey Unterlassung einer dieser Praecautionen derjenige Cassierer oder Einnehmer, von dem das Geld-Paquet oder Sack herrühret, nicht nur ferner für den dießfalsigen Abgang, sondern auch für den Mißbrauch, welcher mit den nicht richtig vermachet und versiegelt gewesen Hülßen getrieben werden kann, ohnsehrbar zu haften haben soll.

Uebria

Uebrigens verharren wir, unter Erwartung richtiger Praesentation ge-
genwärtigen Creyß- Interims- Patents, sämtlichen Herren Ständen, Gerichtes-
Oberkeiten und Einnehmern, für unsere Personen, zu allen angenehmen Er-
weisungen so schuldig als bereit.

Sigl. Langensalza den 25. Decembr. 1775.

Er. ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen zc.
verordnete Einnehmere derer Land, Brand,
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heffel.

A.
Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur - Fürst &c.

Sester und liebe getrene; Demnach die alhier anwesenden getreuen Stände, an welche Wir, in Erwägung, daß der anzuhöfenden Beschleunigung und baldigsten Beendigung derer fürwährenden noch übrigen Landtags-Handlungen ohnerachtet, dennoch zu Ausschreibung derer neu zu bewilligenden Abgaben, noch vor Ablauf des Jahres zu gelangen nicht möglich fälle, und daher zu seyrerer Befreytung derer dringenden Militair- und Landes-Bedürfnisse, auch besonders derer, der Steuer-Credit-Cassa gewidmeten Einkünfte, so wie zu Vermeidung mehrerer, bey Unterbrechung derer bewilligten Abgaben, unvermeidlicher Inconvenienzien die Erlasung eines Interims-Ausschreibens unumgänglich nöthig sey, wegen einer von ihnen zu thüenden Vorbewilligung das Nöthige gelangen lassen, sich desfalls in einer besondern Schrift dahin submittet erklärt, daß in denen Monathen Januarius und Februarius 1776. eben dieselige Anzahl von Pfennigen und Quaternern, welche in denen Zwey ersten Monathen des 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775ten Jahres eingebracht worden, sammt allen andern, an letztvergangenen Landtage 1769. bewilligten Abgaben und Praestationen so viel davon in denen ermeldeten Zwey ersten Monathen des künftigen 1776ten Jahres fällig oder eingehen, ausgeschrieben und erhoben werden möchten,
Wir

Wir auch diese von denenselben auf die Monate Januar. und Februar. 1776. nurgedächtemosen beschene Vorbewilligung in Gnaden acceptiret haben.

Als begehren Wir an euch hierdurch gnädigt, ihr wollet nicht als Ieten euch eures Orts hiernach gehorsamt achten, sondern auch an die in dem euch anvertrauten Creyse einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl an die bestellten Amts und Stadt-Steuer-Einnehmer mittelst gewöhnlicher Patente ungesäumte Notification ergehen lassen, und dieselben anweisen, auf die beyden Monate Januar. und Februar. des nächstkommenden 1776ten Jahres, die Steuer-Abgaben, vorangezogener Bewilligung gemäß, einzuweisen, und bis zu dem nach erfolgtem Landtags-Abschiede zu erlassenden ordentlichen Ausschreiben einzubringen und zu berechnen. Ihr habet dannenher damit vorsehendem allen aufs genaueste nachgelebet, demnächst aber auch, damit die eingehenden Steuern respectue zur Steuer-Credit-Cassa in Leipzig und zu denen Steuer-Haupt-Cassen, nach der euch vorhin gegebenen Anweisung ununterbrochen abgeliefert werden mögen, Pflichtschuldigst Sorge zu tragen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 20sten Decembris 1775.

Detlev Carl Graf von Einsiedel,

An die Thüringische Creys:
Einnahme.

Das Interims-Ausschreiben auf die
beyden ersten Monate des Jahres
1776. betreffend.

praef. am 20. Decembr. 1775.
praef. d. 25. Decembr. 1775.

Christian August Runge

B.

**Von SEINER Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur = Fürst &c.**

Ster und liebe getreue; Demnach bis anhero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß bey Einpackung derer Gelder mit der erforderlichen Genauigkeit nicht zu Werke gegangen, und daß besonders die Paquete, denen dießfalls erteilten Anordnungen entgegen, zum öftern weder mit Bindfaden verwahret, noch an beyden Seiten versiegelt worden: Als finden Wir für nöthig, um allen durch dergleichen und andere Vernachlässigungen, zu besorgenden nachtheiligen Folgen, auf die Zukunft thunlichstermaßen vorzubeugen, mittelst gegenwärtigen Generalis anderweit gemeinßt anzubefehlen, daß die Geld = Paquet oder Säcke accurater als zum theil bishero gescheseh, einzuzählen, selbige ferner behrbig mit der Summe, Sorte, Gewichte, Benennung der Einnahme und des Tages der Verpackung zu rubriciren, sodann beydes, Paquet und Säcke wohl zu verwahren, und erstere an beyden Enden, die letztern aber nur einmal mit harten und haltbaren Wache zu versiegeln, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey Unterlassung einer dieser Praecautioenen derjenige Cassirer oder Einnehmer von dem das Paquet herrühret, nicht nur ferner für den Abgang bey dem Paquet selbst, sondern auch für den Mißbrauch welcher mit denen nicht richtig vermachet und versiegelt gewesenem Hülfen getrieben werden könnte, ohnfehlbar haften solle.

Und

Und gleichwie in der obstehenden Weise an sämtliche Unsere übrigen Cassen bereits verfügt worden ist: Also habet auch ihr wie Wir hier durch gnädigt begehren, nicht allein selbst diesem Unserm anderweiten Anbefohlnisse, genau nachzugehen, sondern auch die Veranfsaltung zu treffen und fleißige Obacht zu tragen, daß solchem allen von denen Gerichts-Obriegkeiten und Unter-Einnehmern ebenermassen auf das stracklichste nachgelebet werde.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am xten Decembris 1775.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys:
Einnahme.
Die Einpackung derer Gelder
betreffend.
praef. d. 12. Decembr. 1775.

Christian August Kunze,

Das Buch ist in zwei Theile abgetheilt worden. In dem ersten Theile sind alle diejenigen Bücher enthalten, welche in der Bibliothek vorhanden sind, und in dem zweiten Theile sind diejenigen Bücher enthalten, welche in der Bibliothek nicht vorhanden sind.

Das Buch ist in zwei Theile abgetheilt worden. In dem ersten Theile sind alle diejenigen Bücher enthalten, welche in der Bibliothek vorhanden sind, und in dem zweiten Theile sind diejenigen Bücher enthalten, welche in der Bibliothek nicht vorhanden sind.

Das Buch ist in zwei Theile abgetheilt worden.

Das Buch ist in zwei Theile abgetheilt worden.

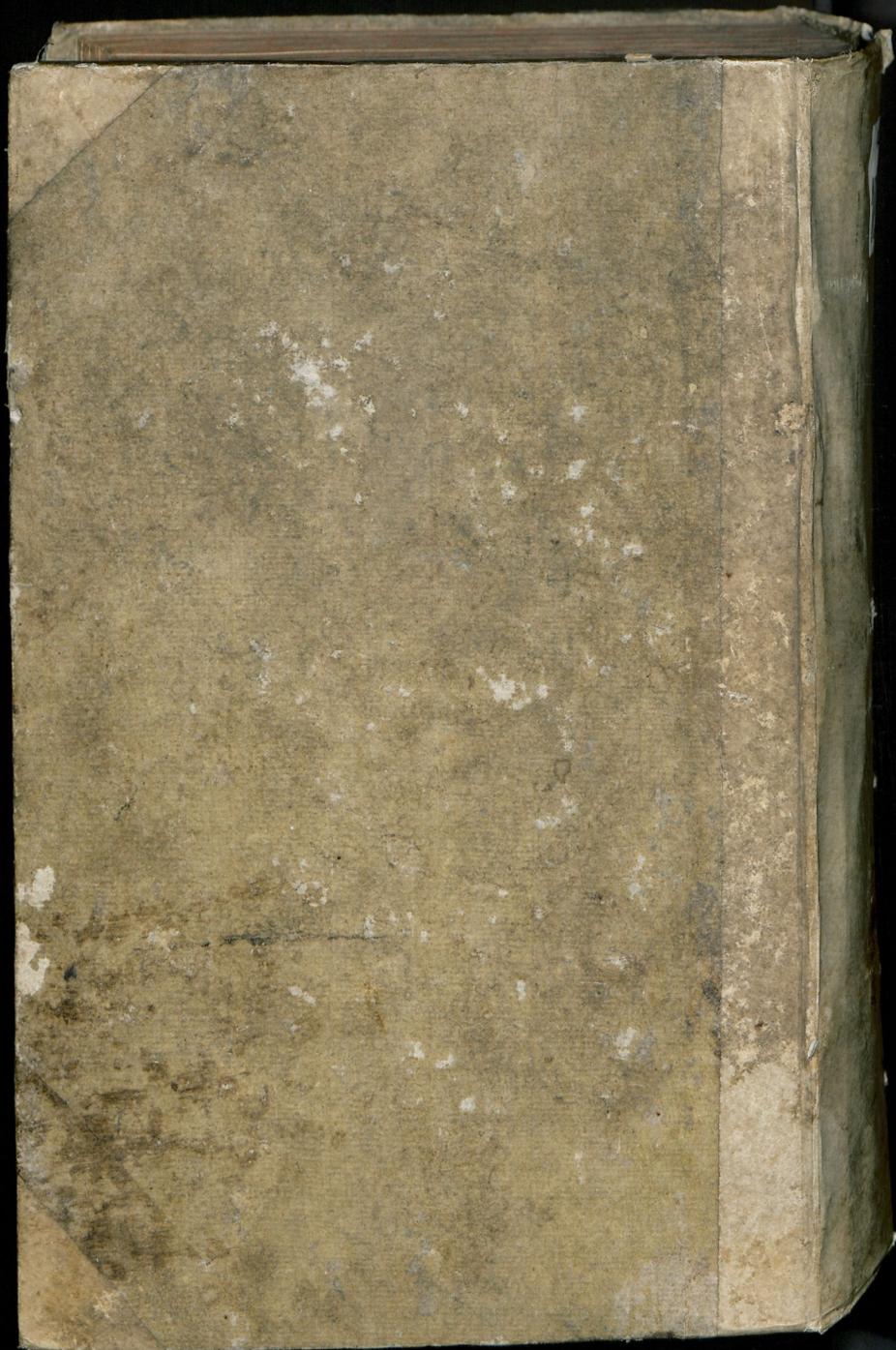
Das Buch ist in zwei Theile abgetheilt worden.



AB: 104395

X 2285231







Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.



er Durchlauchtigste Chur: Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen &c. unser gnädig-
ster Herr, &c.

haben die von den in Dresden annoch
versammelten treuegehorfamsten Ständen submissit beschene Vorbevilligung,
das in den Monaten Januarius und Februarus 1776. eben diejenige Anzahl von
Pfenningen und Quaternern, welche in den Zween ersten Monaten des 1770.
1771. 1772. 1773. 1774. und 1775ten Jahres, eingebracht worden, samt allen
andern, am letztvergangenen Landtage, 1769. bewilligten Abgaben und Praestatio-
nen, so viel davon in den ermeldeten Zween ersten Monaten des künftigen 1776ten
Jahres fällig oder eingehen, ausgeschriben und erhoben werden möchten, in

A Gna

*Assigist
In Jofeca in loco Judicii,
am 10. Januar. 1776.
Johann Daniel Faber
Registr. jurat.*

